

Richtlinien zur Schulwegentschädigung der Gemeinde Roggliswil

(in Kraft ab 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Anspruchberechtigung	3
3.	Anspruch Kriterien	4
4.	Entschädigung	4
5.	Gesuch für Schulwegentschädigung – Verfahren	4
6.	Inkraftsetzung	4

1. Einleitung

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus oder dem Velo. Das Gemeinwesen sorgt für einen zumutbaren Schulweg. Es hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist.

Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss den Art. 19 und 62 in der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Zugang zur Schule gewährleistet ist. Der Schulweg darf für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Für den Kanton Luzern wird dieser Anspruch in § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) und in § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) konkretisiert.

Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden drei massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit festgelegt:

Person des Schülers, Art des Schulweges und Gefährlichkeit des Weges

Diese Kriterien werden im Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) vom 6. Juli 2020 genauer definiert und erläutert.

2. Anspruchsberechtigung

1. Anspruch auf Entschädigung von Schulwegkosten haben alle Erziehungsberechtigten mit schulpflichtigen Kindern der Basisstufe bzw. Kindergarten bis 6. Primarklasse (Zyklus 1 und 2) in der Gemeinde Roggliswil.
2. Der Schulweg für die 7. bis 9. Klasse zur Oberstufenschule Pfaffnau oder zur Kantonsschule Sursee und Willisau erachtet die Gemeinde grundsätzlich als zumutbar.
3. Keine Anspruchsberechtigung besteht, wenn die Gemeinde den Schülertransport organisiert.
4. Müssen Lernende mehrerer Familien aus dem gleichen Quartier/Aussengebiet transportiert werden, soll dies, wenn immer möglich mittels Sammeltransporte erfolgen. In diesem Fall richtet die Gemeinde die Entschädigung anteilmässig pro Familie aus.
5. Pro Familie wird die Entschädigungspauschale nur einmal Ende Schuljahr ausbezahlt, Berechnungsgrundlage bietet dabei das jüngste schulpflichtige Kind der Familie.

3. Anspruch Kriterien

1. Beiträge an die Schulwegkosten werden an die Erziehungsberechtigten während der obligatorischen Schulzeit in der Gemeinde Roggliswil von schulpflichtigen Lernenden ausgerichtet, wenn der Gemeinderat einen Schulweg oder auch nur einen Teil des Schulweges als unzumutbar einschätzt.
2. Berücksichtigt bei der Festlegung der Entschädigung werden lediglich zwei Fahrten pro Tag, da die Schule Roggliswil für die Mittagsbetreuung Tagesstrukturen anbietet.
3. Bei örtlicher Veränderung des Wohnsitzes während dem Schuljahr wird der Beitrag anteilmässig angepasst.

4. Entschädigung

1. Die Entschädigung wird pauschal mit CHF 1.00 pro Km berechnet.
2. Wird nur einen Teil des Schulweges als unzumutbar eingestuft, erfolgt die Entschädigung nur für diesen Teil des Schulweges.
3. Die Auszahlung der Entschädigung von Schulwegkosten erfolgt rückwirkend ab Eingang Gesuchstellung auf Ende Schuljahr pro Familie, wobei das jüngste schulpflichtige Kind massgebend ist.
4. Längere Ausfälle infolge Krankheits-/Unfallabsenzen oder ähnliches muss durch die Erziehungsberechtigte über das Schulsekretariat der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die Entschädigung wird anteilmässig angepasst.
5. Bei örtlicher Veränderung des Wohnsitzes während dem Schuljahr wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.

5. Gesuch für Schulwegentschädigung - Verfahren

1. Die Erziehungsberechtigten stellen jeweils ein Gesuch an die Schulleitung der Schule Roggliswil.
2. Die Schulleitung prüft zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat Ressort Bildung die Anspruchsberechtigung und legt diese zum Entscheid dem Gemeinderat vor.
3. Es werden keine Gesuche für zurückliegende Schuljahre behandelt.
4. Der Entscheid des Gemeinderates wird den Gesuchstellern mit einer Verfügung eröffnet.
5. Gegen diese Verfügung kann beim Bildungs- und Kulturdepartement die Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

6. Inkraftsetzung

1. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 25. März 2025 genehmigt.
2. Die Richtlinien zur Schulwegentschädigung der Gemeinde Roggliswil treten am 1. August 2025 in Kraft.

Roggliswil, 25. März 2025

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Astrid Guhl
Gemeindeschreiberin

